GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN
ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN, BERLIN

19.08.2025

Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c SGB IV

in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung[1]

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 106d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

[1] Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 25.09.2025 genehmigt.

Änderungsprotokoll

In den folgenden Kapiteln wurden Änderungen vorgenommen:

Version	Vom	Kapitel	Änderung
1.1	19.08.2025	2.1.1	Folgender Satz wurde ergänzt: Dies gilt nicht, sofern es sich hierbei um die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) handelt.

Inhaltsverzeichnis

1 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Staat, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen (SVA) geschlossen hat 5

1.1 Antragsverfahren 6

1.2 Maschinelle Ausfüllhilfen 6

1.3 Datenübermittlung 6

1.4 Antragsbestätigung 6

2 Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren im Einzelnen 7

2.1 Zuständige Stelle für die Annahme des elektronischen Antrags für entsandte Personen, für vorübergehend in einem anderen Abkommensstaat selbstständig Tätige sowie für Personen, für die aufgrund eines anderen Sachverhalts eine SVA-Bescheinigung ausgestellt werden kann 7

2.1.1 Gesetzliche Krankenkasse, an welche die Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden 7

2.1.2 GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) 8

2.2 Zuständige Stelle für die elektronische Annahme der Anträge auf Ausnahmevereinbarung zur Geltung der deutschen Rechtsvorschriften 8

2.3 Nachrichtentypen 9

2.3.1 Nachrichtentyp "SVA-Antrag Entsendung" 9

2.3.2 Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“ 9

2.3.3 Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ 9

2.3.4 Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“ 9

2.3.5 Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ 10

2.3.6 Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ 10

2.4 Stornierung von Anträgen 10

2.5 Annahmestelle 11

2.6 Übermittlung der Daten der SVA-Bescheinigung an den Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise die antragstellende selbstständige Person 11

3 Erklärung und Informationspflichten 12

3.1. Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn 12

3.2. Erklärung und Informationspflichten der selbstständigen Person 12

Anlagen

1. Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung“
2. Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“
3. Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“
4. Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“
5. Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“
6. Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“
7. Antragsbestätigung SVA

1 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Staat, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen (SVA) geschlossen hat

Gelten für eine grenzüberschreitend in einem Staat, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (Abkommensstaat) tätige Person die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit aufgrund

1. einer Entsendung in einen Abkommensstaat oder eines anderen Sachverhalts, für den in Bezug auf den konkreten Abkommensstaat eine Bescheinigung über das anwendbare Recht ausgestellt werden kann (in Abhängigkeit von den jeweiligen Abkommen gegebenenfalls für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland, für beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen, für Beschäftigte des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbes oder des grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbes oder für Beschäftigte an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes) oder
2. einer vorübergehend in einem Abkommensstaat ausgeübten selbstständigen Tätigkeit oder eines anderen Sachverhalts, für den in Bezug auf den konkreten Abkommensstaat eine Bescheinigung über das anwendbare Recht für Selbstständige ausgestellt werden kann (in Abhängigkeit von den jeweiligen Abkommen gegebenenfalls für Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen und für Personen, die im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbe oder dem grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe oder an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes tätig sind),

oder sollen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

3. aufgrund einer Ausnahmevereinbarung bzw. einer Verlängerung der Entsendung

gelten, hat der Arbeitgeber/Dienstherr gemäß § 106c Absatz 1 bis 4 SGB IV die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung über das anwendbare Recht ("SVA-Bescheinigung") bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe zu beantragen.

Selbstständig tätige Personen haben die Ausstellung der entsprechenden SVA-Bescheinigung bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe zu beantragen.

Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren gemäß § 106c SGB IV umfasst nur solche Sachverhalte, die gemäß der jeweiligen Sozialversicherungsabkommen einschl. sämtlicher weiterer Rechtstexte anhand der vereinbarten Bescheinigungen zu bescheinigen

sind.

Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der jeweiligen SVA-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber/Dienstherrn, der diese Bescheinigung der betreffenden Person (siehe Ziffer 2.3.5) unverzüglich zugänglich zu machen hat, beziehungsweise an die selbstständige Person; dies gilt nach Abschluss einer Ausnahmevereinbarung nur in Bezug auf manche Staaten (vgl. Abschnitt 2.2). Soweit eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies dem Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise der selbstständigen Person ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 2.3.6).

1.1 Antragsverfahren

Die vom Arbeitgeber/Dienstherrn übermittelten Daten über die grenzüberschreitend tätige Person und den Arbeitgeber/Dienstherrn sind aus maschinell geführten Entgeltunterlagen zu übermitteln.

Für ihren Antrag auf Ausstellung einer SVA-Bescheinigung über das anwendbare Sozialversicherungsrecht nutzt eine selbstständig tätige Person die systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV (SV-Meldeportal).

1.2 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber/Dienstherren, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können den Antrag auf Ausstellung einer SVA-Bescheinigung auch mittels einer systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Datenannahmestelle übermitteln. Der Abschnitt 2.3 gilt entsprechend. Eine maschinelle Zuführung von Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgeberdaten aus den Datenbeständen der Arbeitgeber/Dienstherren in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

1.3 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.4 Antragsbestätigung

Um zu dokumentieren, dass die antragstellende Person bzw. deren Arbeitgeber/Dienstherr die Ausstellung der SVA-Bescheinigung beantragt hat, erstellt das Entgeltabrechnungspro-

gramm bzw. die verwendete Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV eine in Form und Inhalt einheitliche Antragsbestätigung.

2 Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren im Einzelnen

2.1 Zuständige Stelle für die Annahme des elektronischen Antrags für entsandte Personen, für vorübergehend in einem anderen Abkommensstaat selbstständig Tätige sowie für Personen, für die aufgrund eines anderen Sachverhalts eine SVA-Bescheinigung ausgestellt werden kann

Die zuständige Stelle des Abkommensstaats, dessen Rechtsvorschriften während der Erwerbstätigkeit im anderen Vertragsstaat weitergelten, unterrichtet den Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise die antragstellende selbstständige Person auf deren Antrag hin darüber.

Hierfür sind in Deutschland in den Fällen von

1. einer Entsendung in einen Abkommensstaat, sowie einem anderen Sachverhalt, für den in Bezug auf den jeweiligen Abkommensstaat eine SVA-Bescheinigung für eine nicht selbstständig tätige Person ausgestellt werden kann (in Abhängigkeit von dem jeweiligen Abkommen gegebenenfalls für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland, Beschäftigte von Bediensteten deutscher Auslandsvertretungen, beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen, Beschäftigte des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbes oder des grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbes oder Beschäftigte an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes)
2. einer vorübergehend in einem Abkommensstaat ausgeübten selbstständigen Tätigkeit oder einem anderen Sachverhalt, für den in Bezug auf den jeweiligen Abkommensstaat eine SVA-Bescheinigung für selbstständige Personen ausgestellt werden kann (in Abhängigkeit von dem jeweiligen Abkommen gegebenenfalls für Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen und für Personen, die im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbe oder dem grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe oder an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes tätig sind)

folgende Stellen zuständig:

2.1.1 Gesetzliche Krankenkasse, an welche die Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden

Die Ausstellung einer SVA-Bescheinigung in den in Punkt 2.1 in Ziffer 1 aufgeführten Fällen

ist elektronisch bei der gesetzlichen Krankenkasse zu beantragen, an welche die Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden (Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag). Dies gilt nicht, sofern es sich hierbei um die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) handelt.

2.1.2 GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA)

Sind keine Rentenversicherungsbeiträge durch Arbeitgeber an eine gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen, ist die Ausstellung einer SVA-Bescheinigung elektronisch beim GKV-Spitzenverband, DVKA zu beantragen

- in den in Punkt 2.1 in Ziffer 1 aufgeführten Fällen, soweit es sich um die folgenden Staaten handelt: Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Schweiz bzgl. Drittstaatsangehhörigen, Serbien, Tunesien, Türkei und USA;
- in den in Punkt 2.1 in Ziffer 2 aufgeführten Fällen, soweit es sich um die folgenden Staaten handelt: Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Schweiz bzgl. Drittstaatsangehhörigen, Serbien, Türkei und USA;

2.2 Zuständige Stelle für die elektronische Annahme der Anträge auf Ausnahmevereinbarung zur Geltung der deutschen Rechtsvorschriften

Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung[2] aufgrund eines SVA kann bei der zuständigen Stelle des Abkommensstaats gestellt werden, dessen Rechtsvorschriften für die betreffende Person gelten sollen.

In Deutschland ist dies stets der GKV-Spitzenverband, DVKA. An ihn sind entsprechend für alle Abkommensstaaten die folgenden Anträge elektronisch zu richten:

1. Antrag auf Ausnahmevereinbarung für eine abhängig beschäftigte Person
2. Antrag auf Ausnahmevereinbarung für eine selbstständig tätige Person

Im Fall des erfolgreichen Abschlusses einer Ausnahmevereinbarung bzgl. Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indien, Israel, Kanada-Quebec, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Schweiz bzgl. Drittstaatsangehhörigen, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay und USA stellt der GKV-Spitzenverband,

[2] Der Begriff Ausnahmevereinbarung bezieht sich im Folgenden ebenfalls auf Anträge auf Verlängerung einer Entsendung, soweit diese in einem Abkommen vorgesehen sind.

DVKA auch die jeweilige SVA-Bescheinigung elektronisch aus.

2.3 Nachrichtentypen

Die Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise der antragstellenden Person und der zuständigen Stelle erfolgt anhand des XML Schemas "106c“ und dem zugehörigen Nachrichtentyp, zum Beispiel „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“. Für die Rückmeldung an den Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise die betreffende selbstständige Person sind einheitlich die Nachrichtentypen „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ beziehungsweise „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ zu verwenden.

2.3.1 Nachrichtentyp "SVA-Antrag Entsendung"

Der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung“ enthält die Angaben zur Beantragung der jeweiligen SVA-Bescheinigung. Dies sind alle Angaben seitens des Arbeitgebers / Dienstherren, die es dem zuständigen Träger ermöglichen, über das Vorliegen einer Entsendung oder die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach anderen Regelungen für beschäftigte Personen in dem jeweiligen SVA (siehe 2.1 Ziffer 1) zu entscheiden.

2.3.2 Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“

Der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“ enthält die Angaben zur Beantragung der jeweiligen SVA-Bescheinigung. Dies sind alle Angaben seitens der selbstständigen Person, die es dem zuständigen Träger ermöglichen, über das Vorliegen einer vorübergehend in einem anderen Abkommensstaat ausgeübten selbstständigen Tätigkeit oder die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach anderen Regelungen für selbstständige Personen in dem jeweiligen SVA (siehe 2.1 Ziffer 2) zu entscheiden.

2.3.3 Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“

Der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ enthält die Angaben zur Beantragung der jeweiligen SVA-Bescheinigung auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen zu Ausnahmevereinbarungen in dem jeweiligen SVA für Beschäftigte (siehe 2.2 Ziffer 1). Dies sind alle Angaben, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen, über den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zu entscheiden.

2.3.4 Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“

Der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“ enthält die Angaben zur Beantragung der jeweiligen SVA-Bescheinigung auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen zu Ausnahmevereinbarungen in dem jeweiligen SVA für Selbstständige (siehe 2.2 Ziffer 2). Dies sind alle Angaben, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen, über den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zu entscheiden.

2.3.5 Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“

Wurden zuvor der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung“ oder „SVA-Antrag Entsendung – Selbstständige“ verwendet (s. Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2), übermittelt die jeweils zuständige Stelle im Falle der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter Verwendung des Nachrichtentyps „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ die jeweilige SVA-Bescheinigung als elektronisches Dokument an den Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise an die antragstellende selbstständige Person.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ oder "SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige" (s. Abschnitt 2.3.3 und 2.3.4) verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmevereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne des Antragstellers erwirken, übermittelt er dem Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise der antragstellenden selbstständigen Person unter Verwendung des Nachrichtentyps „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ ein elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmevereinbarung hervorgehen. Ist der GKV-Spitzenverband, DVKA für die Ausstellung der SVA-Bescheinigung zuständig, vgl. Abschnitt 2.2, übermittelt er auch diese.

2.3.6 Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“

Die jeweils zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ die Ablehnungsgründe für einen zuvor nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 übermittelten Nachrichtentyp.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ oder „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige" verwendet und konnte eine Ausnahmevereinbarung nicht oder nur teilweise erfolgreich geschlossen werden, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Arbeitgeber beziehungsweise der antragstellenden selbstständigen Person den Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ mit einem speziell hierfür vorgesehenen Ablehnungsgrund, der hinsichtlich der genauen Umstände der (teilweisen) Ablehnung auf mindestens ein anhängendes elektronisches Dokument verweist. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und gegebenenfalls weiterer Dokumente auch die jeweilige SVA-Bescheinigung von ihm angehängt, sofern er für die Ausstellung zuständig ist (vgl. Abschnitt 2.2).

2.4 Stornierung von Anträgen

Die unter Ziffer 2.3.1 - 2.3.4 aufgeführten Nachrichtentypen sind vom Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise von der antragstellenden selbstständigen Person zu stornieren,

wenn sie nicht zu stellen waren, einer unzuständigen Stelle übermittelt wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

Bei Stornierung eines solchen, bereits übermittelten Nachrichtentyps ist der ursprüngliche Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Das Datenfeld „Datensatz_Id_Ursprungsmeldung“ ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im jeweiligen Nachrichtentyp ist das Element „Datum_Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Wird ein Antrag von einer nicht zuständigen Stelle mit dem Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ abgelehnt oder erfolgt die Stornierung durch den Antragsteller, weil er vor einer Ablehnung der zuständigen Stelle feststellte, dass der Antrag an eine unzuständige Stelle übermittelt wurde, ist ggf. ein neuer Antrag an die zuständige Stelle zu übermitteln.

2.5 Annahmestelle

In den unter 2.1 genannten Fällen übermittelt der Arbeitgeber/Dienstherr beziehungsweise die antragstellende selbstständige Person den jeweiligen Nachrichtentyp, zum Beispiel „SVA-Antrag Entsendung“ über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Krankenkasse. Ist der GKV-Spitzenverband, DVKA zuständig, übermittelt der Arbeitgeber/Dienstherr beziehungsweise die selbstständige Person den jeweiligen Nachrichtentyp über den GKV-Kommunikationsserver an den GKV-Spitzenverband, DVKA.

In den unter 2.2 genannten Fällen übermittelt der Arbeitgeber/Dienstherr beziehungsweise die selbstständige Person den jeweiligen Nachrichtentyp über den GKV-Kommunikationsserver an den GKV-Spitzenverband, DVKA.

2.6 Übermittlung der Daten der SVA-Bescheinigung an den Arbeitgeber/Dienstherrn beziehungsweise die antragstellende selbstständige Person

Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erhält der Arbeitgeber/Dienstherr beziehungsweise die antragstellende selbstständige Person innerhalb von drei Arbeitstagen von der zuständigen Stelle auf elektronischem Weg mit dem Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ eine entsprechende Mitteilung. Dieser liegt die entsprechende SVA-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei (bzgl. Ausnahmevereinbarungen gilt dies nur bzgl. bestimmter Staaten, vgl. Abschnitte 2.2 und 2.3.5).

Kann die zuständige Stelle eine SVA-Bescheinigung nicht oder nicht ohne Einschränkungen

ausstellen, weil die Voraussetzungen des jeweiligen SVAs zur (Weiter-)Geltung der deutschen Rechtsvorschriften nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird die antragstellende selbstständige Person beziehungsweise der Arbeitgeber/Dienstherr mit dem Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ hierüber informiert.

3 Erklärung und Informationspflichten

3.1. Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn

Mit der Antragstellung erklärt der Arbeitgeber/Dienstherr ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sowie dass im Falle des Antrags auf eine Ausnahmevereinbarung die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften im Interesse der betreffenden Person liegt. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen beziehungsweise zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit zum Beispiel im Zuge einer Kontrolle in einem Abkommensstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – gegebenenfalls auch rückwirkend – zu einem Widerruf der SVA-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Abkommensstaat, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird beziehungsweise wurde, führen.

3.2. Erklärung und Informationspflichten der selbstständigen Person

Mit der Antragstellung erklärt die selbstständige Person ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sowie, dass im Falle des Antrags auf eine Ausnahmevereinbarung die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften in ihrem Interesse liegt. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen beziehungsweise zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit zum Beispiel im Zuge einer Kontrolle in einem Abkommensstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – gegebenenfalls auch rückwirkend – zu einem Widerruf der SVA-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Abkommensstaats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird beziehungsweise wurde, führen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkommensstaat	Staat, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungs-abkommen getroffen hat, welches Regelungen zum anwendbaren Recht enthält
GKV-Spitzenverband, DVKA	Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch
SVA	Sozialversicherungsabkommen
SVA-Bescheinigung	Bescheinigung über das aufgrund einer Regelung in einem SVA anwendbare Sozialversicherungsrecht